

Kirchliches Geleß- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 5

Kiel, den 1. März

1976

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Ordnung für die 1. Theologische Prüfung. Vom 6. Februar 1976 (S. 33) — Verordnung zur Änderung der Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 30. April 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 107), zuletzt geändert am 15. Februar 1974 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 41). Vom 12. Dezember 1975 (S. 37)

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen den Kirchengemeinden Hademarschen und Schenefeld, Propstei Rendsburg (S. 37) — Bekanntmachung über die Änderung des Bundesreisekostengesetzes (S. 38) — Bekanntmachung der Änderungsverordnung zur Trennungsgeldverordnung (S. 38) — Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (S. 39) — Schlußbotschaft der V. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (S. 40) — Material zur V. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Nairobi (S. 40) — „Plattdüütsch Sünndag“ und „Plattdüütsch Preesterdag“ 1976 (S. 41) — 33. Studienkurs in Pullach (S. 41) — Einsichtnahme in Kirchenbücher (S. 41) — Propsteibeauftragte für Kirchenmusik (S. 41) — Empfehlenswerte Schriften (S. 41) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 42) — Stellenausschreibungen (S. 42)

III. Personalien (S. 43)

Beilage: Titelblatt und Sachregister 1975

Gesetze und Verordnungen

Ordnung für die 1. Theologische Prüfung Vom 6. Februar 1976

§ 2

§ 1

- (1) Die Erste Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Die Meldung muß jeweils zum 1. Oktober oder zum 1. Mai neun Monate vor der mündlichen Prüfung erfolgt sein.
- (2) Die Prüfung kann frühestens nach einem theologischen Studium von acht Semestern abgelegt werden, von denen mindestens sechs Semester an einer deutschen Universität zuzubringen sind. Der Bewerber muß nach der letzten Sprachprüfung mindestens noch sechs Semester studiert haben. Bis zu vier Semester an einer Kirchlichen Hochschule können auf die Mindeststudienzeit angerechnet werden.
- (3) Mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium als das der evangelischen Theologie oder mit Rücksicht auf einen besonderen Ausbildungsgang kann von den vorgeschriebenen Studienzeiten auf Antrag ein angemessener Zeitraum erlassen werden.
- (4) Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung durch schriftlichen Bescheid. Eine Ablehnung außer im Falle der Fristenversäumnis ist zu begründen.

Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist an das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt zu richten. Ihr sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- 1) handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild;
- 2) Geburtsurkunde;
- 3) Tauf- und Konfirmationsschein;
- 4) Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- 5) Nachweis über die bestandenen Prüfungen in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache;
- 6) Nachweis über ausreichende Kenntnis in Bibelkunde, der auch nach einer beim Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt abgelegten Prüfung ausgestellt werden kann;
- 7) Nachweis über die Teilnahme am Kolloquium (Zwischenprüfung);
- 8) Studienbuch;
- 9) Nachweis über den Besuch von Seminaren und Übungen;
- 10) eine nach Disziplinen geordnete Übersicht, die alle vom Bewerber besuchten Vorlesungen, Seminare und Übungen sowie die Namen der Hochschullehrer enthält;

- 11) die erforderlichen Angaben zur Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit (vgl. § 6 Abs. 1 und 2);
- 12) die erforderlichen Angaben zur Anfertigung der Hausarbeiten in der Praktischen Theologie (vgl. § 7 Abs. 1—3);
- 13) die für die Anfertigung der Klausuren erforderlichen Angaben nach § 8 Abs. 2 Buchst. c;
- 14) die Angabe des Wahlpflichtfaches (vgl. § 9 Abs. 2);
- 15) die für die mündlichen Prüfungen erforderlichen Angaben (vgl. § 4 Abs. 2 und 3);
- 16) Angaben über etwa früher anderweitig abgegebene Meldungen zu einer theologischen Prüfung oder über die Teilnahme an einer theologischen Prüfung und deren Ergebnis;
- 17) Pfarramtliches Zeugnis;
- 18) Amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kandidaten. Auf Verlangen des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes ist das Zeugnis eines von diesem bestimmten Vertrauensarztes beizufügen.

§ 3

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Zur schriftlichen Prüfung gehören:
 - a) die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit,
 - b) die Anfertigung von zwei Hausarbeiten in der Praktischen Theologie,
 - c) vier Klausuren.
- (3) Die mündliche Prüfung erfolgt in den in § 9 Abs. 1 genannten Fächern.

§ 4

- (1) Durch die wissenschaftliche Hausarbeit soll der Nachweis geführt werden, daß der Student ein Thema wissenschaftlich mit der erlernten Methode zu bearbeiten vermag. Durch die Hausarbeiten im Fach „Praktische Theologie“ soll gezeigt werden, daß der Kandidat die im Studium erworbenen Kenntnisse und Methoden in praxisbezogenen Entwürfen auswerten kann. Die Klausuren haben das Grundwissen in dem jeweiligen Fach zum Gegenstand.
- (2) In der mündlichen Prüfung wird mit Ausnahme des Faches „Praktische Theologie“ vorrangig Spezialwissen unter Einbeziehung des damit zusammenhängenden Grundwissens geprüft. Der Kandidat teilt dem Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt für jedes Fach der mündlichen Prüfung unter Hinweis auf gegebenenfalls von ihm besuchte Vorlesungen und Übungen und unter Nennung der erarbeiteten Literatur bei der Meldung zur Prüfung mit, auf welchem Gebiet er spezielle Kenntnisse erworben hat. Hat der beteiligte Prüfer Bedenken oder sind die Angaben nicht ausreichend, so ist der Kandidat durch das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt aufzufordern, andere Gebiete zu nennen oder die Angaben zu ergänzen.
- (3) Im Fach „Praktische Theologie“ ist Gegenstand der mündlichen Prüfung das Grundwissen in einem vom Kandidaten gewählten Bereich, in dem er keine Hausarbeit geschrieben hat. Die Bereiche der Praktischen Theologie sind: Homiletik, Religionspädagogik, Seelsorge, Liturgik, Kybernetik.

§ 5

- (1) Der Vorsitzende des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes beruft die Prüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Prüfungskommission wird nach Bedarf gebildet aus: den Bischöfen, zwischen denen der Vorsitz halbjährlich wechselt;

den übrigen theologischen Mitgliedern des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes;
dem Landessuperintendenten für Lauenburg;
dem Landespropst für den südlichen Teil des Sprengels Holstein;
theologischen Mitgliedern des Landeskirchenamts;
hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers des Fachbereiches Theologie der Universität Kiel;
Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.
Für jedes Prüfungsfach sollen der Prüfungskommission in der Regel ein kirchlicher Amtsträger und ein Hochschullehrer angehören.

- (3) Die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission werden rechtzeitig vor jedem Meldetermin bekanntgegeben.
- (4) Die Berufung der Mitglieder des Fachbereiches Theologie der Universität Kiel in die Prüfungskommission erfolgt im Einvernehmen mit dem Fachbereich, die Berufung eines Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck erfolgt im Einvernehmen mit der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.
- (5) Für die Prüfung im Wahlpflichtfach kann die Prüfungskommission um fachkundige Prüfer, die nicht in Absatz 2 genannt sind, ergänzt werden.
- (6) Für die mündliche Prüfung werden aus der Prüfungskommission in der erforderlichen Anzahl Unterkommissionen gebildet. Deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter werden vom Prüfungsamt bestimmt. Jeder Unterkommission sollen nicht weniger als drei Mitglieder angehören, darunter mindestens ein kirchlicher Amtsträger und ein Hochschullehrer.

§ 6

- (1) Der Kandidat gibt bei seiner Meldung zur Prüfung an, in welchem der Fächer
 - Altes Testament
 - Neues Testament
 - Kirchen- und Dogmengeschichte
 - Systematische Theologie
 - Religionswissenschaft, Missions- und Ökumenewissenschaft
 - Praktische Theologie
 er die wissenschaftliche Hausarbeit anfertigen möchte. Er teilt mit, zu welchem Termin er innerhalb der auf den Meldetermin folgenden drei Monate die Aufgabe zugestellt haben möchte.
- (2) Der Kandidat hat das Recht, den Erstreferenten aus den zur Prüfungskommission gehörenden Hochschullehrern zu wählen und mit ihm das Stoffgebiet für die Hausarbeit abzusprechen. Er kann auch, mit dessen schriftlichem Einverständnis, einen Hochschullehrer einer deutschsprachigen ev.-theol. Fakultät (Fachbereich) benennen, der nicht der Prüfungskommission angehört.
- (3) Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt stimmt mit dem Erstreferenten das Thema ab und teilt es dem Kandidaten mit.
- (4) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von drei Monaten zur Verfügung. Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung des Themas. Sie wird durch Abgabe der Arbeit bei einem Postamt gewahrt. Wird die Arbeit nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt die Meldung als zurückgezogen. Auf begründeten rechtzeitig vor Ablauf der Frist eingereichten Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Theologischen Aus-

bildungs- und Prüfungsamtes die Frist um höchstens eine Woche verlängern. Bescheinigt ein Amtsarzt für eine bestimmte Zeit die Unfähigkeit, die Arbeit anzufertigen, so kann das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt die Abgabe der Arbeit um eine angemessene Frist aussetzen, sofern die weiteren Prüfungstermine dabei eingehalten werden können. Ist dies nicht der Fall, so kann der Kandidat den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.

- (5) Macht der Kandidat von dem in Absatz 2 genannten Recht keinen Gebrauch, so kann er das Thema ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen einmal zurückgeben. In diesem Fall wird ihm ein anderes Thema gestellt. Können die weiteren Prüfungstermine dabei nicht eingehalten werden, so kann der Kandidat ohne erneute Zulassung den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.
- (6) Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten (Text mit Anmerkungen) nicht überschreiten. Am Schluß der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er diese selbständig angefertigt, andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.
- (7) Die Arbeit wird von dem vom Kandidaten benannten Erstreferenten, einem vom Vorsitzenden des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes zu benennenden Korreferenten und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Hat der Kandidat keinen Erstreferenten benannt, bestimmt der Vorsitzende des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes ein Mitglied der Prüfungskommission als Erstreferenten.
- (8) Die endgültige Note für die Arbeit wird vor Beginn der mündlichen Prüfung von der Prüfungskommission festgesetzt. Gehört der Erstreferent der Prüfungskommission nicht an, so wird bei dieser Beschlußfassung sein Gutachten als Stimme gewertet.

§ 7

- (1) Im Fach Praktische Theologie sind zwei Hausarbeiten, deren Umfang jeweils 15 Seiten nicht überschreiten soll, anzufertigen. Bei den Hausarbeiten kann es sich auch um den Entwurf einer Predigt mit ausgeführter Exegese und Meditation und/oder einen Unterrichtsentwurf mit ausgeführten didaktischen und methodischen Vorarbeiten handeln.
- (2) Bei der Meldung zur Prüfung gibt der Kandidat innerhalb der Praktischen Theologie zwei Bereiche an, in denen er die Leistungen zu erbringen wünscht, und den Termin, zu dem er die Aufgaben zugestellt haben möchte. Dieser Termin darf nicht später als sechs Monate nach dem vorgeschriebenen Meldetermin liegen.
- (3) Der Kandidat kann zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:
 - a) Ein Thema wird durch das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt formuliert. Als zweites Thema schlägt der Kandidat eine Aufgabe vor, mit der er sich bereits während seines Studiums beschäftigt hat. Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt teilt im Zulassungsbescheid mit, ob es mit dem vorgeschlagenen Thema einverstanden ist.
 - b) Beide Themen werden durch das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt gestellt.
- (4) Die Frist für die Anfertigung der Hausarbeiten beträgt
 - a) insgesamt drei Wochen, wenn eines der beiden Themen vom Kandidaten selbst vorgeschlagen wurde;

- b) insgesamt vier Wochen, wenn beide Themen durch das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt formuliert wurden.

Beide Arbeiten werden gleichzeitig beim Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt eingereicht.

- (5) Über die Wahrung der Fristen gilt das für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit Gesagte (§ 6, Abs. 4) entsprechend.
- (6) Den Arbeiten ist ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur und der übrigen benutzten Hilfsmittel beizufügen. Am Schluß der Arbeiten ist die Versicherung abzugeben, daß diese selbständig angefertigt wurden, andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche inhaltlichen und wörtlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht wurden.
- (7) Die Arbeiten werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Wird eine Arbeit von beiden Referenten unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen ihnen nicht zustande, wird ein dritter Referent bestimmt. Die endgültige Note wird vor Beginn der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission festgesetzt.

§ 8

- (1) In den Fächern
 - Altes Testament
 - Neues Testament
 - Historische Theologie und Religionsgeschichte
 - Systematische Theologie
 wird je eine Klausur geschrieben. Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt stellt die Aufgaben und bestimmt, welche Hilfsmittel jeweils benutzt werden können.
- (2) In jeder Klausur sind drei Aufgaben aus verschiedenen Bereichen zu bearbeiten. Für jeden Bereich werden jeweils zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Bereiche sind:
 - a) im Fach Altes Testament
der Pentateuch, die Propheten,
das übrige Schrifttum;
 - b) im Fach Neues Testament
die synoptischen Evangelien, Paulus,
das übrige Schrifttum;
 - c) im Fach Historische Theologie und Religionsgeschichte
die alte Kirche, die Reformationszeit sowie nach
Wahl des Kandidaten das Mittelalter, die Neuzeit
oder Religionen, Mission, Ökumene;
 - d) im Fach Systematische Theologie
theologische Prinzipienlehre, Dogmatik, Ethik.
- (3) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament ist je eine Aufgabe in Verbindung mit einem gegebenen biblischen Text zu bearbeiten.
- (4) Für jede Klausur stehen fünf Stunden zur Verfügung. Die Arbeiten werden an vier verschiedenen Tagen angefertigt. Der Termin wird vom Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt festgesetzt.
- (5) Die Klausuren werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission jeweils mit einer Gesamtnote bewertet. Die endgültige Note wird durch die Prüfungskommission vor Beginn der mündlichen Prüfung festgesetzt.

§ 9

- (1) Die mündliche Prüfung umfaßt die Fächer:
 - Altes Testament,
 - Neues Testament,
 - Kirchen- und Dogmengeschichte,

Systematische Theologie,
Praktische Theologie,
Religionswissenschaft, Missions- und Öku-
menewissenschaft
und das Wahlpflichtfach.

- (2) Als Wahlpflichtfach gibt der Kandidat bei seiner Meldung einen der Bereiche Erziehungswissenschaft, Philosophie, Psychologie und Soziologie an. Ein anderer Bereich kann mit Zustimmung des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes gewählt werden.
- (3) Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest und stellt einen Prüfungsplan auf.
- (4) Die Prüfungsdauer beträgt in allen Fächern 20 Minuten. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende der Unterkommission eine geringfügige Zeitabweichung zulassen.
- (5) Die Bewertung wird im Anschluß an jede Einzelprüfung von den Mitgliedern der Unterkommission beschlossen.
- (6) In jedem Fach ist über den Gang der mündlichen Prüfung des Kandidaten und deren Ergebnis eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und vom Vorsitzenden der Unterkommission zu unterschreiben ist.

§ 10

- (1) An der mündlichen Prüfung können als Zuhörer teilnehmen:
 - a) Theologiestudenten, die mindestens im sechsten Fachsemester studieren,
 - b) Personen, die ein berechtigtes sachliches Interesse an der Prüfung haben.
- (2) Jeder Kandidat kann für seine Prüfung die Anwesenheit von Zuhörern ablehnen. Der Ablehnung ist zu entsprechen.
- (3) Durch die Anwesenheit von Zuhörern darf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt werden. Im einzelnen entscheidet der Vorsitzende der Unterkommission. Die Namen der Zuhörer sind in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Die Beratungen der Prüfungskommission und der Unterkommissionen sind nicht öffentlich.

§ 11

- (1) Die schriftlichen Arbeiten wie die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden wie folgt bewertet:

sehr gut	(1),
gut	(2),
befriedigend	(3),
ausreichend	(4),
nicht ausreichend	(5).

- (2) Nach Abschluß der Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben ist und das die Noten sowohl für die schriftlichen Arbeiten wie auch für die Leistungen in der mündlichen Prüfung enthält. Außerdem sind im Zeugnis das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Aufgaben für die Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie anzugeben.
- (3) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch die Worte

sehr gut bestanden
gut bestanden
befriedigend bestanden
ausreichend bestanden
nicht bestanden

ausgedrückt. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird die wissenschaftliche Hausarbeit doppelt gewertet.

§ 12

- (1) Wer im Durchschnitt sämtlicher Leistungen das Ergebnis 4,10 nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden. Bei der Ermittlung des Ergebnisses ist die Note für die wissenschaftliche Hausarbeit doppelt zu rechnen.
- (2) Wer im Durchschnitt aller Leistungen das Ergebnis „ausreichend“ erreicht hat, ohne jedoch in der wissenschaftlichen Hausarbeit das Ergebnis „ausreichend“ erreicht zu haben, muß zum nächsten Termin eine neue Arbeit über ein anderes Thema anfertigen. § 6 gilt sinngemäß. Wer auch dann die Note „ausreichend“ nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Wer in einem Fachgebiet sowohl in den schriftlichen als auch in den mündlichen Leistungen die Note „ausreichend“ nicht erreicht, im Durchschnitt sämtlicher Leistungen jedoch das Ergebnis 3,5 erreicht, kann sich zum nächsten Prüfungstermin zur Nachprüfung melden. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Prüfung oder besteht der Kandidat die Nachprüfung nicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.
- (4) Wer in zwei Fachgebieten in den schriftlichen und mündlichen Leistungen jeweils zusammen nicht mindestens die Note „ausreichend“ erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Fächer, in denen nur eine mündliche Prüfung stattfindet. Die wissenschaftliche Hausarbeit findet hierbei keine Berücksichtigung.

§ 13

- (1) Die nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Auf Antrag des Kandidaten kann von der Anfertigung einer neuen wissenschaftlichen Hausarbeit und neuer Hausarbeiten im Fach „Praktische Theologie“ abgesehen werden, wenn diese Arbeiten mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Besteht der Kandidat die Prüfung ein zweites Mal nicht, so kann das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt ihn bei Vorliegen besonderer Gründe ein weiteres Mal zur Prüfung zulassen. Besteht er auch dann die Prüfung nicht, kann er nicht mehr zugelassen werden.

§ 14

- (1) Der Kandidat kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung zurücktreten.
- (2) Bereits eingereichte und mit mindestens „ausreichend“ benotete Hausarbeiten können auf Antrag des Kandidaten für eine erneute Prüfung angerechnet werden.

§ 15

Kandidaten, die in der Prüfung zu täuschen versuchen, werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

§ 16

- (1) Nach Abschluß der Prüfung kann der Kandidat innerhalb der Widerspruchsfrist seine Prüfungsarbeiten, die Beurteilungen und die Niederschriften über die mündliche Prüfung einsehen. Die Anfertigung von Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.
- (2) Die Einsichtnahme gewährt das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt auf Antrag.

§ 17

- (1) Bei Verstößen gegen diese Prüfungsordnung steht dem Kandidaten das Recht der Beschwerde und des Widerspruchs zu.
- (2) Über die Beschwerde, die jederzeit während des Prüfungsablaufs eingelegt werden kann, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission oder, falls dieser an dem beanstandeten Prüfungsvorgang beteiligt war, sein Stellvertreter noch vor Ablauf der Gesamtprüfung. Der Kandidat und die betroffenen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorher zu hören.
- (3) Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt einzulegen. Er hat nicht eine vorherige Beschwerde zur Voraussetzung.
- (4) Über den Widerspruch entscheidet das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt. Der Kandidat und die betroffenen Mitglieder der Prüfungskommission sind vor der Entscheidung zu hören. Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt teilt seine Entscheidung mit schriftlicher Begründung innerhalb eines Monats dem Kandidaten mit.
- (5) Gegen die Entscheidung des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes kann nach den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen Klage vor dem Kirchengericht erhoben werden.

§ 18

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 30. April 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 107) außer Kraft. Auf die im Jahre 1976 durchgeführten Prü-

fungen findet noch die Ordnung vom 30. April 1965 in ihrer geltenden Fassung Anwendung.

Kiel, den 10. Februar 1976

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins
Die Kirchenleitung
In Vertretung
Petersen

KL.Nr. 177/76

 Verordnung

zur Änderung der Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 30. April 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 107), zuletzt geändert am 15. Februar 1974 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 41)

Vom 12. Dezember 1975

§ 1

§ 10 der Ordnung für die theologischen Prüfungen vom 30. April 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 107) in der Fassung vom 15. Februar 1974 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Kiel, den 27. Januar 1976

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL.-Nr. 107/76

Bekanntmachungen

Urkunde

über die Veränderung der Grenze zwischen den Kirchengemeinden Hademarschen und Schenefeld, Propstei Rendsburg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die politische Gemeinde Gokels wird im Umfang ihrer Grenze nach dem Stand vom 1. Januar 1975 aus der Kirchengemeinde Schenefeld ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Hademarschen eingemeindet.

§ 2

Aus dem Vermögen der Kirchengemeinde Schenefeld gehen folgende Grundstücke auf die Kirchengemeinde Hademarschen über:

- a) Gemarkung Gokels, Flurstück 7/24, 28 aus Flur 5 (Kirchenland) und 7/26 aus Flur 5 (Pfarrland) in Größe von insgesamt 23.494 qm
- b) Gemarkung Ohrsee, Flurstück 14 aus Flur 6 (Pfarrland) in Größe von 41.478 qm

§ 3

Im übrigen richtet sich die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Hademarschen und Schenefeld nach dem gemeinsamen Beschluß beider Kirchenvorstände vom 29. Januar 1975.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Kiel, den 17. Februar 1976

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
(L.S.) gez. Muus

Az.: 10 Hademarschen — 76 — VII/H 2

*

Kiel, den 16. Februar 1976

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Muus

Az.: 10 Hademarschen — 76 — VII/H 2

Bekanntmachung über die Änderung des Bundesreisekostengesetzes

Kiel, den 2. Februar 1976

Nachstehend wird Artikel 16 des Haushaltsstrukturgesetzes (BGBl. 1975 Teil I Seite 3091) mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben. Durch diese Vorschrift ist das Bundesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (KGVBl. 1973 Seite 323) mit Wirkung vom 1. Januar 1976 geändert worden.

*

Artikel 16 HStruktG Bundesreisekostengesetz

Das Bundesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1621), geändert durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 7 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Fahrpreisermäßigungen, z. B. für Militärdienstfahrkarten, sind zu berücksichtigen; Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder ein anderes unentgeltlich benutzt werden kann.“
3. Dem § 6 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Beförderungsmittels“ die Worte „nach § 5 Abs. 1 und 4“ angefügt.
4. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise von mehr als sechs bis acht Stunden drei Zehntel des vollen Satzes, von mehr als acht bis zwölf Stunden fünf Zehntel des vollen Satzes, von mehr als zwölf Stunden den vollen Satz.“
5. In § 10 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:
 - „1. das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um zwanzig vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je fünfunddreißig vom Hundert des vollen Satzes,
 2. die Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je fünfundzwanzig vom Hundert.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, wird Übernachtungsgeld (§ 10) nicht gewährt, die Vergütung nach § 11 Abs. 1 wird um fünfundzwanzig vom Hundert gekürzt.“
7. In § 15 werden in der Überschrift und in Satz 1 die Worte „fünf“ durch „sechs“ ersetzt.

8. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „ein Viertel“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „eines Drittels“ durch die Worte „eines Viertels“ ersetzt.

*

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 2591—76—XII/C 3

Bekanntmachung der Änderungsverordnung zur Trennungsgeldverordnung

Kiel, den 3. Februar 1976

Nachstehend wird die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland vom 21. Dezember 1975 — BGBl. 1976 Teil I Seite 1 — im Wortlaut bekanntgegeben. Die Trennungsgeldverordnung vom 22. November 1973 ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1974 Seite 3 abgedruckt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3311—76—XII/C 3

*

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland Vom 21. Dezember 1975

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1628), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3716), und des § 22 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1621), geändert durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung — TGV) vom 22. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1715) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „die Zuteilung“ durch die Worte „die nicht vorübergehende Zuteilung“ ersetzt; das Klammerzitat wird gestrichen.
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. zu einer Dienststelle außerhalb seines bisherigen Dienstortes und seines Wohnortes abgeordnet ist oder dessen Abordnung aufgehoben ist, wenn er mit Zu-

sage der Umzugskostenvergütung umgezogen war (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesumzugskostengesetzes); Entsprechendes gilt bei vorübergehender dienstlicher Tätigkeit

- a) bei einem Teil der Beschäftigungsbehörde, der an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienstort und dem Wohnort untergebracht ist,
- b) bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,“.

2. Dem § 2 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsgeld nach den Absätzen 1 und 2 nicht vor, so darf Trennungsgeld auch dann nicht gewährt werden, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung widerrufen wird. Das gleiche gilt, wenn die Zahlung von Trennungsgeld wegen Wegfalls der Voraussetzungen eingestellt worden ist.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „als Trennungsgeld das Tage- und Übernachtungsgeld wie bei Dienstreisen“ durch die Worte „Trennungsgeld in Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10, 12 des Bundesreisekostengesetzes)“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „innerhalb des Urlaubs“ durch die Worte „innerhalb des Urlaubs oder der Dienstbefreiung“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
„Wird bei der Gewährung unentgeltlicher Unterkunft die Verpflegung nicht oder nur teilweise unentgeltlich bereitgestellt, so ist das Trennungsgeld für diese Tage höchstens in Höhe des Tagegeldes (§ 9 Abs. 2, § 12 des Bundesreisekostengesetzes) zu gewähren. Wird nur die Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt, so ist das Trennungsgeld für diese Tage höchstens in Höhe des Übernachtungsgeldes (§ 10 des Bundesreisekostengesetzes) zu gewähren.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „minderjährigen oder kinderzuschlagsberechtigten“ gestrichen.
- b) In Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „minderjähriges oder kinderzuschlagsberechtigtes“ gestrichen.
- c) Folgender neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind die beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder. Ausgenommen sind Pflegekinder, für deren Unterhalt und Erziehung von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Vierfache des niedrigsten Satzes des Kindergeldes monatlich gezahlt wird, ferner Enkel, für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist, und Geschwister.“

- d) Die Absätze 9 und 10 werden Absätze 10 und 11.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 sind nach dem Wort „Urlaubs“ ein Komma zu setzen und die Worte „einer Dienstbefreiung“ einzufügen.
- b) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach § 4 erhält, an einen anderen Ort versetzt oder abgeordnet oder wird seine Abordnung aufgehoben, so wird, wenn und solange er wegen Erkrankung den Dienstort nicht verlassen kann, Trennungsgeld bis zum Tage vor Verlassen des Dienstortes weitergewährt. Wird er in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen, so gilt § 4 Abs. 5 Satz 4 entsprechend.“

c) Die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

Artikel 2

Betrifft: Berlin-Klausel

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975, die anderen Vorschriften treten am 1. Januar 1976 in Kraft.

Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte

Kiel, den 11. Februar 1976

Nachstehend wird das Rundschreiben des BMI vom 29. 12. 1975 — D III 6 — 222 139/1 — GMBL 1976 S. 41 — bekanntgegeben.

Die letzte Änderung der Fahrkostenzuschußregelung ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1975 S. 130 abgedruckt worden.

Über die Aufhebung der Fahrkostenzuschußregelung ist bereits mit Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 12. 1. 1976 — Az. 3311 — 76 — XII/C 3 — berichtet worden.

Es wird gebeten, ab 1. 1. 1976 Neuanträge auf Fahrkostenzuschüsse abzulehnen und die Übergangsregelung für vor diesem Zeitpunkt laufende Fälle zu beachten. Entgegen der in o. g. Rundverfügung mitgeteilten Auffassung, daß rückwirkende, allgemeine Lohn- und Gehaltserhöhungen auch rückwirkend bei der Gewährung von Fahrkostenzuschüssen zu berücksichtigen sind, hat der BMI in seinem Rundschreiben entschieden, daß bei rückwirkenden Zahlungen vorher gewährte Fahrkostenzuschüsse in Ausgabe zu belassen sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3311—76—XII/C 3

*

„Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte

— RdSchr. d. BMI v. 29. 12. 1975 — D III 6 — 222 139/1 —

Mein Rundschreiben vom 8. April 1974 (GMBL S. 159), geändert durch mein Rundschreiben vom 11. Juni 1975 (GMBL S. 476), wird mit Ablauf des 31. Dezembers 1975 aufgehoben.

Für die am 31. Dezember 1975 vorhandenen Fahrkostenzuschußempfänger gilt die folgende Übergangsregelung:

Der Fahrkostenzuschuß wird nach den bisherigen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben weitergewährt:

1. Die Einkommensgrenze von 1781 DM monatlich wird festgeschrieben (erhöhen sich die monatlichen Bezüge auf über 1781 DM, so findet Nummer 5 der Fahrkostenzuschußregelung weiterhin Anwendung).
2. Für die Bemessung des Fahrkostenzuschusses bleiben die am 31. Dezember 1975 geltenden Beförderungstarife maßgebend; künftige Fahrpreiserhöhungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei mit einem Ortswechsel verbundenen dienstlichen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 TGV (Versetzungen, Abordnungen usw.) und Wohnungsverlegungen wird der Fahr-

kostenzuschuß nicht mehr gewährt (Ansprüche nach der TGV bleiben unberührt). Nach Aufhebung einer Abordnung kann ein vorher gezahlter Fahrkostenzuschuß wieder bewilligt werden.

Bei dienstlichen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 TGV und Wohnungsverlegungen ohne Ortswechsel darf kein höherer Fahrkostenzuschuß als vorher gezahlt werden.

4. Die Kleinbetragsgrenze in Nummer 2 Satz 2 der Fahrkostenzuschußregelung wird von 3,— DM auf 5,— DM erhöht.
5. Der Fahrkostenzuschuß beträgt höchstens 100,— DM monatlich.

Die Nummern 1 bis 3 gelten vom 1. Januar 1976, die Nummern 4 und 5 vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der nächsten allgemeinen Lohn- und Gehaltserhöhung an. Werden Abschlagszahlungen auf allgemeine Lohn- und Gehaltserhöhungen geleistet, so treten die Nummern 4 und 5 mit dem Tage der erstmaligen Fälligkeit der Abschlagszahlungen in Kraft. Bei rückwirkenden Zahlungen bleiben vorher gewährte Fahrkostenzuschüsse in Ausgabe belassen.“

Schlußbotschaft der V. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen

Kiel, den 4. Februar 1976

Die V. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die im November/Dezember 1975 in Nairobi (Kenia) tagte, hat in ihrer Schlußbotschaft die Christen zum Gebet aufgefordert:

„Wir, Teilnehmer an der Fünften Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, grüßen von Herzen unsere Schwestern und Brüder in Christus.

Als Vertreter vieler kirchlicher Traditionen und Kulturen sind wir in Nairobi, Kenia zusammengekommen. In diesem Kontinent, der entschlossen nach Freiheit strebt, bewegte uns die Freude, mit der afrikanische Christen den Herrn loben. Hier versuchten wir, auf die Nöte der Welt einzugehen. Es waren mehr Vertreter von allen sechs Kontinenten zugegen als je zuvor. Unter ihnen waren viele Frauen, Jugendliche und Laien.

Achtzehn Tage lang waren wir unter dem Thema „Jesus Christus befreit und eint“ versammelt. Wir hörten aufeinander und erfuhren dabei die Freude der Einheit über die Schranken von Kultur und Rasse, Geschlecht und Klasse hinweg. Wir erfuhren aber auch den Schmerz dieser tiefen Kluft. In Bibelarbeit und Gebet, in kleinen Gruppen und großen Sitzungen dachten wir über unser gemeinsames Zeugnis nach. Das brachte uns zusammen. Ideologien und scharfe Gegensätze in Überzeugung und Einsatz zogen uns in verschiedene Richtungen. Der Bericht der Vollversammlung zeigt Weg und Ziel unserer Gedanken. Er wird bald herauskommen.

Als Botschaft senden wir ein Gebet und bitten euch, mit uns zu beten.

Gott, Schöpfer und Spender des Lebens, erneut wurden wir gewarnt: das Überleben der Menschheit steht auf dem Spiel. Wir bekennen vor Dir: Unser Lebensstil und unsere Gesellschaftsordnung schaffen Zwietracht und entfremden uns von Deiner Schöpfung, so daß wir die Kreatur, der Du Leben gegeben hast, wie totes Material ausbeuten. Von Dir getrennt ist unser Leben leer. Wir sehnen uns nach einer neuen Frömmigkeit, die unser Planen, Denken und Handeln durchdringt. Hilf uns, die Erde für künftige Generationen zu bewahren und so miteinander zu teilen, daß alle frei werden.

Kyrie eleison, Herr erbarme Dich.

Gott der Liebe, Du teilst unser Leiden in Jesus Christus, vergibst uns unsere Sünden und sprengst die Fesseln der Unterdrückung. Erwecke und erhalte in uns die Gemeinschaft mit unseren Brüdern und Schwestern in aller Welt. Schenke uns den Mut, miteinander das Leiden zu tragen, wenn es uns trifft. Entzünde in uns neu die Osterfreude, und laß uns inmitten der Anfechtung dennoch singen:

Halleluja, Lob sei Dir Herr.

Gott der Hoffnung, Dein Geist schenkt Deinem Volk Licht und Kraft, Deinen Namen unter allen Völkern zu bezeugen, Mächten und Gewalten zum Trotz, für Deine Gerechtigkeit zu kämpfen, mit Glauben und Humor in Deinem Dienste auszuharren. Dazu gib uns Macht — ohne Dich sind wir machtlos. Gemeinsam rufen wir:

Maranatha, komm Herr Jesus.

Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist, laß uns mit einer Stimme und einmütigem Herzen die Hoheit Deines heiligen Namens verherrlichen und preisen. Amen.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Waack

Az.: 1653—76—IV/G 3

Material zur V. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Nairobi

Kiel, den 6. Februar 1976

Wir möchten den Gemeinden bekanntgeben, daß folgendes Material für die Nacharbeit über Nairobi zur Verfügung steht:

1. „Bericht aus Nairobi“, Dokumentarband im Auftrag des ÖRK, enthält die offiziell verabschiedeten Texte, einen allgemeinen Überblick über den Konferenzverlauf, die (revidierte) Verfassung und Satzung des ÖRK und die Liste der derzeitigen Mitgliedskirchen. DM 19,80, Verlag Otto Lembeck, Leerbachstraße 42, 6000 Frankfurt am Main.
2. „Nairobi spricht“, Textbuch, Auszug aus dem Dokumentarband, enthält die 6 Sektionsberichte. Ca. DM 7,—, Verlag Otto Lembeck.
3. „Ökumenische Orientierung Nairobi“. In diesem Band deuten anerkannte Ökumeniker die Aussagen der Delegierten zu Bekenntnis, Einheit, Gemeinschaft, Erziehung, Befreiung und Entwicklung als Schwerpunkte der Diskussion und die politischen Erklärungen und kirchenpolitischen Entscheidungen. DM 9,80, Verlag Otto Lembeck.
4. „Ökumenische Rundschau“, Aprilheft. Berichterstattung und Auswertung von Nairobi. Einzelstück ca. DM 12,—, Verlag Otto Lembeck.
5. „Brennpunkte — Eindrücke und Informationen von der Fünften Vollversammlung in Nairobi“, Audio-Kassette C-60, im Auftrag des ÖRK zusammengestellt. Für Gemeindeveranstaltungen und Religionsunterricht geeignet. DM 10,—, Verlag Otto Lembeck.
6. Grüne epd-Dokumentation 52/75 und 1—4/76. Enthält Referate und Sektionsberichte. Stückpreis zwischen DM 5,— und DM 9,—, Haus der Evangelischen Publizistik, Friedrichstraße 34, 6000 Frankfurt am Main.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Waack

Az.: 1653—76—IV/G 3

„Plattdüütsch Sünndag“ und „Plattdüütsch
Preesterdag“ 1976

Kiel, den 17. Februar 1976

Der Arbeitskrink „Plattdüütsch in de Kark“ (Preesterkrink), Elmshorn, bittet uns, folgenden vorläufigen Hinweis bekanntzugeben:

Wie in den Vorjahren soll auch 1976 ein „Plattdüütsch Sünndag“ durchgeführt werden, und zwar soll dieser wiederum am 1. Sonntag nach Trinitatis begangen werden, d. h. am 20. Juni 1976. Darüber hinaus soll am Mittwoch, dem 27. Oktober 1976, in Bad Segeberg der diesjährige „Plattdüütsch Preesterdag“ stattfinden.

Es wird gebeten, dies bei der Terminplanung der Kirchengemeinden zu berücksichtigen.

Das Programm des „Preesterdags“ wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 52531—76—XI/D 2

33. Studienkurs in Pullach

Kiel, den 12. Februar 1976

Die Vereinigte Kirche in Deutschland führt vom 10. Mai bis 2. Juni 1976 den 33. Studienkurs in Pullach durch.

Das Thema lautet:

„Die moderne Seelsorge in Bewegung und Bewährung.“

Dieser Kurs gliedert sich zeitlich in drei Teile, eine Einleitungs-, eine Begegnungs- und eine Auswertungsphase.

Während der Einleitungsphase haben die Teilnehmer Gelegenheit, Informationen und Erfahrungen auszutauschen. Die ausgearbeiteten gemeinsamen Fragen können dann in der zweiten Phase der Begegnungen mit Fachreferenten im Gespräch weiterbehandelt und in einem dritten Teil ausgewertet werden.

Als Fachreferenten sind vorgesehen Prof. Dr. Hjalmar Sundén, Uppsala, Prof. Dr. Manfred Seitz, Erlangen, Prof. Dr. Manfred Josuttis, Göttingen und Prof. Dr. Joachim Scharfenberg, Kiel.

Die Auswertungsphase wird begleitet von Pfarrer Dr. Richard Riess, Neuendettelsau/Erlangen und Pfarrer Hartmut Stoll.

Es wird gebeten, die Anmeldungen über den Propsteivorstand an das Landeskirchenamt in Kiel bis zum 15. März 1976 einzureichen. Die Fahrkosten 2. Klasse DB übernimmt die Landeskirche.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Waack

Az.: 14170—33. Kurs—76—IV/G 2

Einsichtnahme in Kirchenbücher

Kiel, den 5. Februar 1976

Aus gegebener Veranlassung weisen wir nochmals darauf hin, daß

1. Kirchenbücher unter keinen Umständen und ohne Ausnahme außer Haus gegeben werden dürfen, was auch auf kirchliche Archivalien zutrifft,

2. die Einsichtnahme in Kirchenbücher ohne Vorweisung einer entsprechenden Legitimation in Form eines Ausweises des Landeskirchenamtes nicht zulässig ist; darüber hinaus
3. bei Einsichtnahme in Kirchenbücher eine ständige Aufsicht in dem jeweiligen Amtszimmer gewährleistet sein muß.

Im besonderen wird darauf hingewiesen, daß die Vorlage des landeskirchlichen Ausweises den Einsichtnehmenden nicht zur Benutzung von kirchlichen Archivalien berechtigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 9214 — 76 — X/D 2

Propsteibeauftragte für Kirchenmusik

Kiel, den 5. Februar 1976

Im Kirchlichen Gesetz- und Ordnungsblatt Stück 24 des Jahres 1974, Seite 243 unter Az.: 5490 — 74 — X/G 2 — ist die Liste der Propsteibeauftragten für Kirchenmusik veröffentlicht worden. Wir bitten von folgender Änderung Kenntnis zu nehmen:

Im Bereich der Propstei Plön ist Herr Hartmut Breowski, 232 Plön, Lütjenburger Straße 28, zum Propsteibeauftragten für Kirchenmusik beauftragt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 5490 — 76 — XI/G 2

Empfehlenswerte Schriften

Noch einmal: Werkheft 2 zum Ev. Erwachsenenkatechismus.

Inzwischen sind vom Ev. Erwachsenenkatechismus 104 000 Exemplare verkauft worden. Gemeinden, Dienste und Werke, sogar Schulklassen arbeiten mit ihm. Die Nachfrage hält an. Umso dringender war die Nachfrage nach einem Werkbuch für die Gruppenarbeit mit diesem „Kursbuch“. Das Werkheft 1 hat diese Aufgabe nicht voll erfüllen können. Nun liegt das Werkbuch 2 vor, das sich ausschließlich der Verwendung des Erwachsenenkatechismus im Rahmen der Gruppenarbeit widmet. Es ist von Horst Reller im Auftrag der Katechismuskommission geschrieben worden und erscheint im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn. Es kostet im Buchhandel 3,40 DM und kann an kirchliche Einrichtungen bei Abnahme von mindestens 50 Stück zum Preis von 1,70 DM (kein Weiterverkauf!) übergeben werden.

Bestellungen dieser Art sind über das Lutherische Kirchenamt an das Gütersloher Verlagshaus zu richten.

Az.: 5232 — 76 — VIII/G 1

*

Erneuerung der Kirche — Stabilität als Chance? — Folgerungen aus einer Umfrage.

Herausgegeben von Joachim Matthes. Burckhardtthaus-Verlag, Gelnhausen-Berlin.

„Wie stabil ist die Kirche?“ Diese Frage läßt sich nicht mit Statistiken beantworten. Jetzt liegt eine ausführliche Auswertung der bekannten Untersuchung zur Stabilität der Evangelischen Kirche in der Bundesrepublik vor. Unter der Frage, wie

weit die noch vorhandene Stabilität als Chance genutzt wird, hat der Kirchensoziologe J. Matthes eine Reihe von Aufsätzen herausgegeben, die sich verschiedenen Unterthemen stellen. Besondere Beachtung verdient der Aufsatz von E. Lange, den er anlässlich des 1. Symposiums der EKD zur bildungspolitischen Situation in Hofgeismar kurz vor seinem Tode als Referat gehalten hat: „Bildung als Problem und als Funktion der Kirche“. Auch die Beiträge von H. Krebber, J. Matthes, K. W. Dahm und P. Krusche stellen sich der Aufgabe, überkommene Mitgliedschaft zur übernommenen Zugehörigkeit zu entwickeln. Alle Antworten unterstreichen die Bedeutung des Pfarrers und der Amtshandlungen: Menschen suchen das persönliche und lebensgeschichtliche Geleit.

Wer sich nicht mit etwa voreiligen Schlüssen aus der EKD-Studie zufrieden gibt, sollte sich die wohl bedachten Beiträge zur „Erneuerung der Kirche“ nicht entgehen lassen.

Az.: 9412 — 76 — VIII

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flintbek, Propstei Neumünster, wird zum 1. Juli 1976 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster, einzusenden. Die Kirchengemeinde Flintbek umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 7 500 Gemeindeglieder. Geräumiges Pastorat und neues Gemeindezentrum vorhanden. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet. Nähere Auskunft erteilt Pastor Szepan, Dorfstr. 5, 2302 Flintbek, Tel. 04347/593.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Flintbek (1) — 76 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der St. Michaelis-Kirchengemeinde in Itzehoe, Propstei Münsterdorf, wird zum 1. Juli 1976 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Kirchenstr. 6, 2210 Itzehoe, einzusenden. Die St. Michaelis-Kirchengemeinde in Itzehoe gehört zum Kirchengemeindeverband Itzehoe und umfaßt ca. 3 100 Gemeindeglieder. Kirche, Gemeindehaus, Pastorat, Kindergarten und Altentagesstätte vorhanden. An hauptamtlichen Mitarbeitern sind tätig Gemeindehelferin, Organist und Küster. Nähere Auskunft erteilt Pastor Meußner, Struvestr. 1a, 2210 Itzehoe, Tel. 04821/2801.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Michaelis-KG Itzehoe — 76 — VI/C 5

*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Matthäus in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Wall 66, Postfach 3606, 2300 Kiel 1, einzusenden. Die

Kirchengemeinde St. Matthäus in Kiel-Gaarden gehört zum Kirchengemeindeverband Kiel und umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 6 000 Gemeindeglieder. Neue Kirche, geräumiges Pastorat, Mitbenutzung des Gemeindehauses der benachbarten Kirchengemeinde St. Johannes in Kiel-Gaarden. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Arbeit mit den konfirmierten Jugendlichen erwartet. Nähere Auskunft erteilt Pastor Wunderlich, Stoschstr. 56, 2300 Kiel 14, Tel. 0431/76888.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Matthäus Kiel-Gaarden (1) — 76 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sehestedt, Propstei Eckernförde, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes (im Einvernehmen mit dem Patronat). Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Langebrückstraße 13, 2330 Eckernförde, einzusenden. Die Kirchengemeinde Sehestedt umfaßt 3 Dörfer und hat insgesamt ca. 2 000 Gemeindeglieder bei einer Predigtstätte. Geräumiges, renoviertes Pastorat mit Gemeinderaum vorhanden. Weiterführende Schulen in Rendsburg gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Sehestedt — 76 — VI/C 5

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse im Bereich der Landessuperintendentur Lauenburg sucht zum 1. Oktober 1976

eine Diakonin oder
einen Diakon.

Das Aufgabengebiet umfaßt Jugendarbeit, Konfirmandenunterricht, Kindergottesdienst- sowie Büroarbeit. In der Kirchengemeinde besteht eine umfangreiche, sehr ausbaufähige Jugendarbeit.

Eine 2 1/2 Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad kann zur Verfügung gestellt werden.

Vergütung erfolgt nach KAT.

Die Landgemeinde Krummesse liegt etwa 12 km südlich von Lübeck, wohin eine gute Busverbindung besteht.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Bewerbungsunterlagen erbittet der

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse, Pfarramt, 2401 Krummesse/Lauenburg.

Az.: 30 Krummesse — 76 — VIII/B 3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marne sucht zum nächstmöglichen Termin eine erfahrene

Erzieherin

als Kindergartenleiterin.

Der im Jahre 1969 erbaute Kindergarten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marne besitzt vier Gruppenräume und wird vormittags und nachmittags von je 100 Kindern besucht.

Vergütung erfolgt nach dem KAT.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich. Bewerbungsunterlagen mit Foto erbittet der

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Marne, Österstr. 16, 2222 Marne

Az.: 30 Marne — 76 — VIII/B 3

Personalien

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:

Am 4. Februar 1976 die Studenten der Theologie Erhard Leiner (Worms) und Kurt Triebel (Königsee/Thüringen).

Ernannt:

Am 12. Februar 1976 der Pastor Hans von Bülow, z. Zt. in Hamburg-Farmsen, mit Wirkung vom 1. Februar 1976 zum Pastor der Kirchengemeinde Farmsen (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —.

Berufen:

Mit Wirkung vom 5. Februar 1976 Pastor Dr. Illert, Kiel, zum Landeskirchenrat im Nebenamt beim Landeskirchenamt in Kiel.

Eingeführt:

Am 14. Dezember 1975 der Pastor Hans-Joachim Muhs als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sörup, Propstei Angeln;

am 18. Januar 1976 der Pastor Jürgen Stümke als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde, Propstei Eckernförde;

am 1. Februar 1976 die Pastorin Dorothea Heiland als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fockbek, Propstei Rendsburg;

am 1. Februar 1976 der Pastor Hans Heinrich Lopau als Pastor der Kirchengemeinde Siebeneichen, Landessuperintendentur Lauenburg.

Bestätigt:

Am 31. Januar 1976 die Berufung des Pastors Dr. Klugkist, bisher in Lübeck, zum Pastor der Kirchengemeinde Mölln, Landessuperintendentur Lauenburg, mit Wirkung vom 1. Februar 1976;

am 31. Januar 1976 die Berufung des Pastors Hans Heinrich Lopau, bisher in Büchen, zum Pastor der Kirchengemeinde Siebeneichen, Landessuperintendentur Lauenburg, mit Wirkung vom 1. Februar 1976.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag zum 15. Februar 1976 der Pastor Rainer Jarchow in Heiligenhafen zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland;

mit Wirkung vom 31. Dezember 1975 auf seinen Antrag Pastor Hans-Wilhelm Kirchhofer als Landeskirchenrat im Nebenamt beim Landeskirchenamt in Kiel (Änderung der Bekanntmachung im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1976, S. 32).

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. September 1976 Pastor Friedrich Tode in Wanderup.